

Beilage zum Baugesuch

Vereinfachtes Verfahren im Sinne von § 61 Baugesetz des Kantons Aargau

Bauherrschaft

Bauvorhaben

Parzelle / Strasse

Der/die unterzeichnenden Eigentümer/in von Parzelle-Nr.

.....
(Vorname/Name, Strasse/Hausnummer, PLZ/Ort)

hat/haben gegen das oben erwähnte Baugesuch keine Einwände und verzichtet/verzichten im Sinne von § 61 Baugesetz auch auf eine Profilierung, Publikation und öffentliche Auflage sowie auf eine schriftliche Mitteilung des Gemeinderates.

Massgebend sind die Baugesuchspläne der Bauherrschaft, nämlich:

Situationsplan M 1: vom Plan Nr.

Grundrissplan M 1: vom Plan Nr.

Schnitt M 1: vom Plan Nr.

Ansichten M 1: vom Plan Nr.

Bözberg, den
.....
Unterschrift/en Eigentümer/in Nachbarn

Anmerkung

Allfällige nachbarrechtliche Vereinbarungen wie Grenzbaurechte und reduzierte Abstände gemäss § 18 ABauV für Kleinbauten müssen mit einem separaten Schreiben bestätigt werden.

Auszug aus dem Gesetz über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG)
vom 19.01.1993 (Stand 01.01.2011) AGS 713.100

§ 61 Vereinfachtes Verfahren

¹ Der Gemeinderat kann Bauvorhaben, die weder nachbarliche noch öffentliche Interessen berühren, nach schriftlicher Mitteilung an direkte Anstösser ohne Auflage, Veröffentlichung und Profilierung bewilligen.

§ 47 Grenz- und Gebäudeabstände

¹ Die Gemeinden schreiben Grenz- und Gebäudeabstände vor.

² Soweit die Gemeinden nichts anderes festlegen, können die Abstände ungleich verteilt, verkleinert oder aufgehoben werden. 1)

³ Die Änderung der Abstände setzt einen öffentlich beurkundeten Dienst-barkeitsvertrag voraus; dieser ist dem Gemeinderat vor Baubeginn einzureichen. Bei Klein- und Anbauten genügt eine schriftliche Vereinbarung.

Auszug aus der Allgemeinen Verordnung zum Baugesetz (ABauV)

vom 23.02.1994 (Stand 01.01.2010) AGS 713.11

§ 50 Vereinfachtes Baubewilligungsverfahren (§ 61 BauG)

¹ Im vereinfachten Baubewilligungsverfahren werden namentlich beurteilt

- a) Klein- und Anbauten innerhalb Bauzonen,
- b) Aussenwärmeeffizienz zur Verbesserung der Energieeffizienz bestehender Bauten und Anlagen. Liegen sie ausserhalb Bauzonen oder in der Umgebung eines geschützten Baudenkmals, ist eine kantonale Zustimmung nötig,

§ 18 Klein- und Anbauten (§ 47 BauG) *

¹ Als Klein- und Anbauten gelten unbewohnte Gebäude und Gebäudeteile (Garagen, Schöpfe, Garten- und Gewächshäuschen, gedeckte mindestens einseitig offene Sitzplätze usw.) mit einer Grundfläche von höchstens 40 m² und einer Gebäudehöhe, die in der Ebene höchstens 3 m beträgt. Am Hang erhöht sich die maximale Gebäudehöhe um die Hälfte der Höhendifferenz innerhalb des Grundrisses. Wintergärten gelten nicht als Klein- und Anbauten. *

² Soweit die Gemeinden nichts anderes festlegen, gilt für Klein- und Anbauten ein Grenzabstand von 2 m, welcher mit schriftlicher Zustimmung der betroffenen Nachbarn reduziert oder aufgehoben werden kann. Gegenüber Hauptgebäuden und für Klein- und Anbauten untereinander gilt kein Gebäudeabstand, wenn die architektonischen, gesundheits- und feuerpolizeilichen Anforderungen gewahrt bleiben.

Der/die unterzeichnenden Eigentümer/in von Parzelle-Nr.

.....
(Vorname/Name, Strasse/Hausnummer, PLZ/Ort)